

Schützenverein Kiedrich 1930 e. V.

Satzung

des Schützenvereins Kiedrich e.V.
gegründet 1930 Kiedrich im Rheingau
(i.d.F. vom 29.03.2019)
(geändert gemäß Beschluss der JHV vom 04.11.2022
Leitung und Verwaltung /erweiterter Vorstand-Ausschuß)

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Kiedrich 1930 e.V. und ist beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nr. 5721 in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Kiedrich/Rheingau und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.März 1976, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports.

Durch die Förderung nach § 1 dürfen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Hessischen Schützenverbandes und des Landessportbundes Hessen, deren Satzungen er anerkennt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Sportjahr wird jeweils vom Hessischen Schützenverband e.V. festgelegt.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahren,
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- c) Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschlußbeschuß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7 - Beiträge der Mitglieder

Die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 - Leitung und Verwaltung

1. Der 1. oder der 2. Vorsitzende leitet den Verein und die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter.

3. Der erweiterte Vorstand - Ausschuß - besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter
 - b) dem 2. Kassierer
 - c) dem stellvertretenden Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Sportwart
 - e) dem Haus-, Zeug- und Waffenwart
 - f) den Referent der Sportdisziplin Kurzwaffen
 - g) dem Referent der Sportdisziplin Langwaffen
 - h) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines - Vergnügungsausschusses.
4. Der Vorstand und die Ausschüsse werden von der Jahreshauptversammlung auf je 3 Jahre gewählt.
5. Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegen zu zeichnen ist.
6. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuß berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der zweite Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den ersten Schriftführer vertreten.

§ 9 - Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 10 - Vergütungen

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11 - Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, elektronisch oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagungsordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte erhalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.

- f) Beschlußfassung über An - und Verkauf von Grundstücken.
- g) Satzungsänderungen.
- h) Verschiedenes

2. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.

§ 13 - Beschlußfassung mit 3/4 Mehrheit

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14 - Vermögensverwaltung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Kiedrich mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann.

Diese Satzung tritt durch Beschluß der Hauptversammlung vom 29. März 2019 an Stelle der Fassung vom 27. Februar 2004.

Kiedrich im November 2022